

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Zusammenarbeit

1.1 cobixx verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung dieses Auftrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

1.2 cobixx benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner steht cobixx für notwendige Informationen zu Verfügung. cobixx ist verpflichtet den Ansprechpartner einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.

§ 2 Lieferung von Standardprogrammen

2.1 Die Eigenschaften der Programme ergeben sich aus deren Leistungsbeschreibung bzw. Dokumentation (Bedienungshandbuch der Programme). Ein Satz Dokumentationen wird kostenlos geliefert. cobixx behält sich technische Änderungen während der Lieferzeit vor. Wenn diese für ihn unzumutbar sind, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

2.2 cobixx räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die vereinbarten Programme auf der vereinbarten EDV-Anlage für eigene Zwecke einzusetzen. Der Auftraggeber darf die EDV-Anlage erweitern oder durch eine andere von ihm genutzte ersetzen, wenn der Einsatz der Programme auf deren Typ seitens von cobixx freigegeben ist. Er hat cobixx darüber unverzüglich zu informieren. Ist für die Nutzung der Programme auf der neuerweiterten EDV-Anlage in der Preisliste von cobixx eine höhere Überlassungsvergütung vorgesehen, hat der Auftraggeber die Differenz zwischen der nunmehr gültigen Überlassungsvergütung und der bereits gezahlten nachzuzahlen. Ist eine andere systemtechnische Variante dafür erforderlich, wird cobixx sie, sofern verfügbar, liefern; dafür kann Aufpreis anfallen.

2.3 Die Programme gelten als geliefert, wenn sie auf Datenträger zur Verfügung gestellt werden

§ 3 Eigentumsvorbehalt

3.1 cobixx behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen vor, die ihr aus Geschäftsverbindungen zu dem Auftraggeber zustehen.

3.2 Ist der Auftraggeber Wiederverkäufer, ist er berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Auftraggeber tritt hiermit die ihm aus dem Weiterverkauf der Ware zustehenden Forderungen einschließlich der Ansprüche aus Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung sicherheitshalber ab. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kunden unverzüglich zu benennen, an die er die Ware veräußert hat. Der Auftraggeber hat auf Verlangen ausdrücklich eine schriftliche Bestätigung der Abtretung vorzulegen.

3.3 Machen Dritte Rechte auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware geltend, wird der Auftraggeber auf den Eigentumsvorbehalt hinweisen und cobixx unverzüglich benachrichtigen. Etwaige aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehende Kosten und Schäden trägt der Auftraggeber.

§ 4 Liefer- und Zahlungsbedingungen

4.1 Preise verstehen sich ab Versandort. Alle Unterstützungsleistungen werden gesondert nach Aufwand vergütet, insb. die Installationsplanung, die Installation der Programme, die Einweisung, die Einsatzvorbereitung oder sonstige Beratung.

4.2 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach den bei cobixx jeweils gültigen Sätzen.

4.3 Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.4 Zahlungen sind sofort nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.

4.6 Der Auftraggeber ist – unbeschadet seines Leistungsverweigerungsrechts – nicht befugt Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von cobixx anerkannt worden sind.

§ 5 Leasing

5.1 Der Auftraggeber kann den Kaufpreis auch über eine Leasinggesellschaft finanzieren. An der Wirksamkeit des Kaufvertrages ändert sich nichts, insbesondere auch dann nicht, wenn der Leasingvertrag nicht zustande kommt.

5.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit dem Nachweis der erfolgreichen Installation des Leasinggegenstandes dessen Übernahme gegenüber der Leasinggesellschaft zu bestätigen.

5.3 Verzögert sich die Bezahlung des Kaufpreises durch die Einschaltung einer Leasinggesellschaft oder durch den Versuch dieses zu tun, zahlt der Auftraggeber Fälligkeitszinsen in Höhe von 4% über dem Basissatz der Deutschen Bundesbank ab dem vereinbarten Lieferzeitpunkt.

§ 6 Störungen bei Leistungserbringung

6.1 Soweit irgend eine Ursache, die cobixx nicht zu vertreten hat, insb. Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung gefährdet, kann cobixx eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, kann cobixx die Vergütung ihres Mehraufwandes verlangen.

§ 7 Annahme- und Zahlungsverzug

7.1 Verzögert sich die Lieferung oder die Installation auf Veranlassung des Auftraggebers, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs vom Tage der Versandbereitschaft an für die Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über. cobixx ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers die von diesem verlangten Versicherungen zu bewirken.

7.2 Die Pflicht zu Zahlung des Kaufpreises zum vorgesehenen Liefer- oder Installationsdatum bleibt unberührt. Soweit Gewährleistungsfristen gegenüber dem Vorlieferanten von cobixx bereits laufen, wirkt das auch zu Lasten des Auftraggebers.

7.3 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind Zinsen in Höhe von 1% pro Monat zu zahlen. Das Recht des Auftraggebers, die Programme einzusetzen, ruht.

§ 8 Gewährleistung

8.1 cobixx gewährleistet für die Dauer der gesetzlichen Frist von 6 Monaten, dass Programme der Dokumentation entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit dem gegenüber aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung bleibt außer Betracht. Handelt es sich um eine reine Lieferung, beginnt die Gewährleistung mit Eingang der Ware bei dem Auftraggeber. Hat eine Installation durch cobixx zu erfolgen, so verjähren Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab protokollierter Beendigung der Funktionsprüfung.

8.2 Treten bei vertragsgemäßer Nutzung Fehler auf, hat der Auftraggeber dies unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Wunsch von cobixx schriftlich. Der Auftraggeber hat cobixx im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen. Voraussetzung für den Anspruch auf Fehlerbeseitigung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

8.3 cobixx hat Fehler in angemessener Frist zu beseitigen. cobixx wird Korrekturmaßnahmen an Programmen schriftlich, geeignetenfalls in maschinenlesbarer Form mitteilen. Der Auftraggeber wird diese auf seine Anlage übernehmen.

8.4 Bei Programmen eines Vorlieferanten wird die für die Fehlerbeseitigung benötigte Zeit von dessen Organisation (geordnete Versorgung mit Korrekturen, die evtl. weltweit parallel durchgeführt werden muß) abhängen. Nötigenfalls erarbeitet cobixx Umgehungsmaßnahmen. Das gilt auch, wenn solche Programme als Werkzeug für die Programmerstellung eingesetzt werden. Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Fehlern setzen. Verstreicht sie nutzlos, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung oder, wenn die Nutzungseinschränkung im Hinblick auf die Gesamtleistung für den Auftraggeber unzumutbar ist, Rückgängigmachung der Vertrags verlangen.

8.5 Die Gewährleistung erlischt für solche Teile des Programms, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweist, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich ist.

8.6 cobixx kann die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit sie auf Grund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass der Auftraggeber einen Fehler nachweisen kann.

§ 9 Haftung von cobixx

9.1 cobixx steht dafür ein, dass ihre Leistungen bei vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzen, die deren Nutzung einschränken. cobixx stellt den Auftraggeber in diesen Fällen von Schadenersatzansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei.

9.2 Im übrigen sind Schadenersatzansprüche gegen cobixx (einschl. deren Erfüllungsgehilfen) gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, Verzug, Gewährleistung, Verletzung der Fehlerbeseitigungspflicht oder sonstige positive Vertragsverletzungen, Unmöglichkeit, unerlaubte Handlungen) ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder anfängliches Unvermögen von cobixx vorliegt oder zugesicherte Eigenschaften fehlen.

9.3 Die Haftungseinschränkung nach § 9.2 gilt nicht für Personen- und Sachschäden in der Höhe, wie sie durch eine Versicherung gedeckt sind. cobixx verpflichtet sich, den bei Vertragsabschluss bestehenden Versicherungsschutz beizubehalten.

§ 10 Pflichten des Auftraggebers zum Programmschutz

10.1 Der Auftraggeber anerkennt, dass die Programme samt Dokumentation und weiterer Unterlagen urheberrechtlich geschützt sind und dass sie Betriebsgeheimnisse von cobixx sind. Er trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass diese ohne Zustimmung von cobixx Dritten nicht zugänglich werden.

10.2 Der Auftraggeber darf die Programme nur zum Zwecke der Datensicherung kopieren.

10.3 Der Auftraggeber darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben von cobixx an den Programmen in keiner Form verändern.

§ 11 Schriftform, Gerichtsstand

11.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform. Die Mitarbeiter und Handelsvertreter von cobixx haben keine Vollmacht.

II. Ergänzende Bedingungen für die Modifikation/Erweiterung von Standardprogrammen und für die Erstellung von Individualsoftware

§ 12 Leistungserbringung und Abnahme

12.1 cobixx räumt dem Auftraggeber an diesen Leistungen dasselbe Einsatzrecht wie an Standardprogrammen ein. Die Programme werden in ablauffähiger Form (Objektcode) geliefert. Die Benutzerdokumentation wird bei Modifikationen/Erweiterungen eines Standardprogramms als Zusatz zum Bedienerhandbuch für das Standardprogramm geliefert.

12.2 Soweit sich die Anforderungen des Auftraggebers noch nicht im Detail aus dem Vertrag ergeben, detailliert cobixx sie mit Unterstützung des Auftraggebers, erteilt ein Detailkonzept darüber und legt es dem Auftraggeber zur Genehmigung vor. Der Auftraggeber wird es innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigen. Das Detailkonzept ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Soweit nicht anders vereinbart, wird diese Leistung nach Aufwand vergütet.

12.3 Der Auftraggeber wird nach Prüfung der Leistungen unverzüglich schriftlich deren Abnahme erklären. Die Leistungen gelten eine Woche nach Ablauf der vereinbarten Prüfungsfrist, mangels einer solchen Vereinbarung vier Wochen nach Installation als abgenommen, wenn dann keine schriftliche Meldung eines Fehlers offen ist, der die Nutzbarkeit der Leistungen erheblich einschränkt. Jeder Produktivbetrieb gilt automatisch als Abnahme.

§ 13 Änderungen der Anforderungen

13.1 Will der Auftraggeber seine Anforderungen ändern, ist cobixx verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für cobixx zumutbar ist. Vereinbarungen über Änderungen bedürfen der Schriftform.

13.2 Soweit sich ein Änderungswunsch auf die Vertragsbedingungen insb. auf den Aufwand von cobixx oder auf die Termineinhaltung auswirkt, kann cobixx eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insb. die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine verlangen.

13.3 cobixx wird Forderungen unverzüglich geltend machen. Der Auftraggeber wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit solchen Forderungen von cobixx nicht einverstanden ist.

§ 14 Gewährleistung

14.1 cobixx gewährleistet, dass die Leistungen dem Detailkonzept entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme. Abnahme ist die protokollierte Beendigung der Funktionsprüfung.

14.2 Im übrigen richtet sich die Gewährleistung nach § 8.

III. Ergänzende Bedingungen für die Pflege der Programme

§ 15 Pflege der Standardprogramme

15.1 Die Pflege der Standardprogramme gegen pauschale Vergütung umfasst

- die Fehlerbehebung
- die telefonische Auskunft
- Zugriff auf das Internet-Supportangebot von cobixx
- das Vorhalten der Programme des Auftraggebers bei cobixx
- die Bereitstellung seitens cobixx weiterentwickelter Versionen der Programme,

nicht aber von Erweiterungen, die cobixx als gesonderte Position in die Preisliste aufnimmt.

15.2 Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Version der Programme. Der Auftraggeber wird diese übernehmen, es sei denn, dass das mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist. Ein solcher Nachteil liegt z. B. vor, wenn der Einsatz der neuen Version, auch bei einer Aufrüstung der Hardware durch den Auftraggeber, technisch nicht möglich ist. Bei Unzumutbarkeit wird cobixx die Pflege gegen Vergütung des Aufwandes fortführen.

Für die Fehlerbeseitigung gilt § 8 entsprechend. Wenn ein Fehler die Nutzung unzumutbar beeinträchtigt und dessen Beseitigung endgültig fehlschlägt, kann der Auftraggeber die Pflegevereinbarung für die dadurch betroffenen Programme fristlos kündigen.

15.3 Die Pauschale deckt den Aufwand ab, der per Telefon, Datenträgeraustausch oder Schriftverkehr sowie bei Pflegearbeiten in den Räumen von cobixx während der üblichen Arbeitszeit entsteht. Einsätze beim Auftraggeber werden nach Aufwand vergütet. Fernbetreuung unterliegt besonderen Vereinbarungen.

15.4 Alle anderen Leistungen werden gesondert vergütet, insb. die Installation neuer Versionen, die Wiederherstellung zerstörter Dateien und die Reorganisation von Speichermedien.

§ 16 Vergütung, Kündigung

16.1 Die Vergütungspauschalen verringern sich während der Gewährleistungsfrist wie im Vertrag angegeben.

Steigerungen von Lohn-, Material- und Fahrtkosten kann cobixx im Wege der Erhöhung der Vergütungspauschalen mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten weitergeben.

Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt innerhalb eines Monats ab Zugang der Ankündigung die Wartungs- und Pflegevereinbarung bis zum Inkrafttreten der Erhöhung zu kündigen.

16.2 Die Pauschalen sind kalenderjährlich im voraus zu zahlen. Bei unterjähriger Zahlungsweise wird ein Aufschlag auf den jeweiligen Teilbetrag erhoben:

- monatlich 12 %
- vierteljährlich 6 %
- halbjährlich 3 %

16.3 Wird die Standardsoftware erweitert, fallen die Erweiterungen automatisch unter die Wartungs- bzw. Pflegeverpflichtung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Pauschalen werden entsprechend angepasst.

16.4 Die Wartungs- und Pflegevereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum Ende des zweiten ganzen Kalenderjahres.

§ 17 Pflege von Modifikationen/Erweiterungen und von Individualprogrammen

17.1 Solange eine Pflegevereinbarung für Standardprogramme besteht, wird cobixx auch Fehler in den dazugehörigen Modifikationen/Erweiterungen gegen Vergütung nach Aufwand beseitigen.

Die Übertragung von Modifikationen/Erweiterungen in weiterentwickelte Versionen der Standardprogramme erfolgt gegen Vergütung nach Aufwand.

17.2 Die Fehlerbeseitigung erfolgt während der Gewährleistungsfrist (§ 8) unentgeltlich.